

Entgeltordnung für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf

in der Fassung der Nachtragssatzung vom 26.07.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 6 der Richtlinien für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 21.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule werden Entgelte erhoben, die durch die Gemeinde festgesetzt werden.
2. Die Gemeinde Schwedeneck darf zur Erfüllung der Aufgabe nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

1. Mit dem Tag der Aufnahme eines Kindes in die Betreute Grundschule entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Entgelt, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist das halbe Entgelt zu zahlen. Bei Abmeldung eines Kindes zum Ende des Betreuungszeitraumes im 1. Schulhalbjahr ist das halbe Entgelt zu zahlen, wenn der letzte Schultag gemäß Ferienordnung auf einen Tag bis zum 15. des Monats fällt. In den übrigen Fällen ist das volle Entgelt zu zahlen.
3. Die Entgelte sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Zahlungspflicht besteht auch während der Schulferien und während sonstiger unterrichtsfreier Zeiten, in denen eine Betreuung nicht stattfindet.

§ 3 Höhe des Entgelts

1. Das zu zahlende Entgelt für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule beträgt monatlich
 - a) Betreuungszeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr
 - bei einer 5-Tage-Betreuung/Woche = 115,00 EUR
 - bei einer 4-Tage-Betreuung/Woche = 110,00 EUR
 - bei einer 3-Tage-Betreuung/Woche = 95,00 EUR.
 - bei einer 2-Tage-Betreuung/Woche = 80,00 EUR
 - bei einer 1-Tage-Betreuung/Woche = 60,00 EUR

- b) bei einer Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 7.50 Uhr = 60,00 €/Monat
- c) bei einem Spontantag 20,00 €/Tag
2. Eine Geschwisterermäßigung ist nur bei einer 5-Tages-Betreuung möglich:
- 2. Kind 30 % Ermäßigung,
 - 3. Kind 60 % Ermäßigung
- und ab dem 4. Kind 90 % Ermäßigung.
3. Auf Antrag wird für das Entgelt nach Nr. 1 bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozialgestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.
4. Für die Ermäßigung oder Übernahme des Entgeltes gilt § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.
5. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, indem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderung eingehende Anträge. Wird keine neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch das volle Entgelt nach Nr. 1 fällig.
6. Die/Der Zahlungspflichtige kann eine erneute Einkommensberechnung und Festlegung des Entgeltes beantragen, wenn sich ihre bzw. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
7. Die/Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, Verbesserung ihres bzw. seines Einkommens um mehr als 50,-- € unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Die Neufestlegung erfolgt zum 1. eines Monats, der auf den Eintritt der Verbesserung folgt. Kommt die/der Zahlungspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Ermäßigung des Entgeltes für das laufende Schuljahr zurückgefordert.

§ 4 Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht endet mit dem Wirksamwerden der ordnungsgemäßen Abmeldung eines Kindes oder mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung durch die Gemeinde nach § 4 Richtlinien für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf.

§ 5 Zahlungspflichtige

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Betreute Grundschule aufgenommen wurde, sind zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Veröffentlichung zum 1. September 2016 in Kraft.

Schwedeneck, den 26. Juli 2016

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister